

SATZUNG des KNEIPP-Vereins Bad Nauheim/Friedberg e.V.

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen KNEIPP-VEREIN BAD NAUHEIM-FRIEDBERG e.V. und hat seinen Sitz in Bad Nauheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen unter der Nr. 410 eingetragen.

§ 2 – Verbandszugehörigkeit

Der Kneipp-Verein Bad Nauheim-Friedberg e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention, an. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Gemeinnützigkeit, Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – allen Menschen nahe zu bringen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtrichtung nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Den Mitgliedern des Vorstandes und anderen beauftragten Helfern des Vereins kann bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 720,00 EUR im Jahr gemäß § 3 Nr. 26 a EstG gezahlt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

Mitglieder des Vereins, die als Übungsleiter tätig sind, können hierfür entlohnt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die Auslagen für den Verein tätigen, können diese auf Nachweis und auf schriftlichen Antrag beim Vorstand erstattet bekommen.

§ 5 – Aufgaben

Das Arbeitsgebiet des Kneipp-Vereins umfasst u.a.:

- a) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
- b) die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports, sowohl durch Maßnahmen der Prävention als auch der Rehabilitation, in der Bevölkerung,
- c) die Förderung der Gesundheitserziehung von Kindern und Jugendlichen,
- d) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung,
- e) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

- a) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbehandlung und Gesundheitssport, Gesundheitsrehabilitation sowie über die zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen,
- b) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Gesundheitstrainern und anderer, befähigter Personen auf dem Gebiet der Kneipp'schen Gesundheitslehre
- c) Unterstützung bei der Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung Kneipp'scher Gesundheitseinrichtungen,
- d) Bildung von Jugendgruppen,
- e) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,
- f) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung, u. a. auch Kliniken, Alten- und Pflegeheime, Schulen und Kindergärten, vom Kneipp-Bund e. V. anerkannter Gesundheitsbetriebe u. ä.
- g) Organisation und Vermittlung von Gesundheitsreisen, insbesondere Kneipp-Kuren u. ä.

§ 6 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Verein besteht aus a) ordentlichen Mitgliedern und b) fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag

(Förderbeitrag) leisten und dadurch den Verein unterstützen.

Außerdem können einzelne Mitglieder oder Vorsitzende, die sich besonders um den Kneipp-Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragsleistung befreit.

Für langjährige Mitgliedschaft werden folgende Ehrennadeln verliehen:

- 10 Jahre Mitgliedschaft – Ehrennadel in Bronze;
- 25 Jahre Mitgliedschaft – Ehrennadel in Silber;
- über 40 Jahre Mitgliedschaft – Ehrennadel in Gold.

Anträge sind über den Kneipp-Verein an den Kneipp-Bund zu richten.

Besondere Verdienste um die Kneipp'sche Idee können durch Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber und Gold gewürdigt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet das Präsidium des Kneipp-Bundes.

§ 7 – Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.

Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod,
- d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB,
- e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Der Verein hat eine schriftliche Kündigungsbestätigung zu erteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweifacher, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis dem Vorstand auszuhändigen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 11 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Dieser ist zu Beginn einer jeden Versammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu wählen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung; diese kann auch durch E-Mail geschehen.

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens des Mitglieds zugehen.

Über die Aufnahme von rechtzeitig gestellten Anträgen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes

- e) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- h) Endgültige Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- j) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirats
- k) Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten

Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Die Prüfung soll einmal jährlich stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

Bei der Mitgliederversammlung sind nur die volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des

1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes muss stimmberechtigtes Mitglied des Kneipp-Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt in Personalunion ausüben, sofern dieses Amt nicht anderweitig besetzt werden kann.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes – mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters – vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl-Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, wird der Verein bis zum Ablauf der Wahlperiode durch den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und zu diesem Zweck Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben er selbständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden durch den

1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann er die Einberufungsfrist anders regeln.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. und/oder der 2. Vorsitzende anwesend sind, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 – Beirat

Dem Beirat sollen nach Möglichkeit 5 Mitglieder angehören.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Beirats müssen stimmberechtigte Mitglieder des Kneipp-Vereins sein.

Jedes Beiratsmitglied soll nach Möglichkeit einen konkreten Aufgabenbereich übernehmen.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in allen Fragen, die den Kneipp-Verein betreffen. Er ist vor allen Entscheidungen des Vorstandes, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu hören.

Bei Meinungsverschiedenheiten im Beirat entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der Beiratsmitglieder.

Vorstand und Beirat halten gemeinsame Sitzungen ab, zu denen der Vorstand einlädt.

Der Vorstand kann freigewordene Beiratsposten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

§ 14 – Vereinsordnungen

Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.

Zum Erlass und zur Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung,
- b) Ehrenordnung,
- c) Finanzordnung,
- d) Reisekostenordnung sowie
- e) Jugendordnung.

Eine Beitragsordnung gemäß § 8 dieser Satzung ist zwingend zu erlassen.

§ 15 – Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von einem Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszweckes.

Über Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 16 – Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt acht Wochen.

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten acht Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Kneipp-Bund e.V. und der jeweilige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.

Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner aktuellen Satzung zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. inzwischen selbst ohne Rechtsnachfolger beendet worden sein, so fällt das Vermögen ausschließlich an eine gemeinnützige, steuerbegünstigte öffentliche Körperschaft, Stiftung oder Anstalt zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Den Ersatzanfallberechtigten kann die letzte Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 17 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Diese Satzung wurde am 03.04.2014 errichtet und ersetzt die Satzung vom 10.05.2012.